



EUROPÄISCHER BINNENMARKT Arbeitsblätter

Freizügigkeit

Seit den Anfängen der Europäischen Gemeinschaft gehört die Freizügigkeit der Menschen zu den grundlegenden Prinzipien. Anfangs galt dieses Recht nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Angehörige. Mit der Zeit wurde es jedoch deutlich ausgeweitet: Heute können alle EU-Bürgerinnen und -Bürger grundsätzlich frei innerhalb der Mitgliedstaaten reisen, sich dort niederlassen, arbeiten oder auch ihren Lebensabend verbringen. Grenzkontrollen an den meisten Binnengrenzen sind entfallen – Reisen innerhalb Europas ähnelt oft einer Inlandsreise. Doch obwohl diese Rechte auf dem Papier eindeutig sind, stellt sich die Frage: Ist der freie Personenverkehr in der Praxis wirklich so problemlos, wie er scheint?

Artikel 21 AEUV – Allgemeines Freizügigkeitsrecht

Original (gekürzt):

„Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.“

Erläuterung:

Alle Bürgerinnen und Bürger der EU dürfen grundsätzlich in jedem Mitgliedstaat reisen, leben und sich aufhalten – ob zum Studium, für die Arbeit oder im Ruhestand. Dieses Recht gilt unabhängig vom Beruf.

Artikel 45 AEUV – Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Original (gekürzt):

„Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist innerhalb der Union gewährleistet [...]. Sie umfasst das Recht, sich um eine Stelle zu bewerben, sich frei zu bewegen, Aufenthalt zu nehmen und zu bleiben.“

Erläuterung:

Wer in einem EU-Land arbeiten möchte, darf das ohne besondere Genehmigung tun. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen sich in der gesamten EU bewerben, niederlassen und arbeiten – ohne Diskriminierung.

Artikel 49 AEUV – Niederlassungsfreiheit für Selbstständige

Original (gekürzt):

„Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind verboten.“

Erläuterung:

Auch Selbstständige und Unternehmer dürfen sich in jedem EU-Land niederlassen und dort ein Geschäft, eine Praxis oder ein Unternehmen gründen. Nationale Hürden wie Sondergenehmigungen dürfen die Niederlassung nicht erschweren.



Berufszugang trotz EU-Freizügigkeit erschwert

Anna, eine polnische Staatsbürgerin, hat in ihrem Heimatland erfolgreich eine Ausbildung zur Logopädin abgeschlossen und mehrere Jahre Berufserfahrung gesammelt. Als sie nach Belgien umzieht, um dort zu arbeiten, stellt sie fest, dass der Beruf der Logopädin dort besonderen gesetzlichen Anforderungen unterliegt. Die belgischen Behörden verlangen einen Nachweis über die Gleichwertigkeit ihrer Qualifikation mit der belgischen Ausbildung. Da der Ausbildungsstandard in Polen anders geregelt ist und der Beruf dort nicht denselben staatlichen Anforderungen unterliegt, kann Anna die geforderte Bescheinigung zunächst nicht vorlegen. Der Berufseinstieg in Belgien wird dadurch für sie erheblich verzögert.



Zugang zur Ausbildung trotz EU-Herkunft eingeschränkt

Luca, ein italienischer Schulabgänger, hat in seinem Heimatland das sogenannte Diploma di maturità scientifica erworben, das ihm in Italien den Zugang zu jeder Universität ermöglicht – auch zu technischen Studiengängen. Er bewirbt sich in Deutschland für einen dualen Studiengang im Bereich Elektrotechnik, bei dem Praxis im Betrieb mit einem Studium kombiniert wird. Er geht davon aus, dass sein italienisches Abitur auch in Deutschland automatisch zur Hochschulreife führt. Doch die zuständige Stelle erkennt das italienische Zeugnis nicht ohne Weiteres als gleichwertig an. Die Behörde verweist darauf, dass das Diploma in Deutschland nicht automatisch als allgemeine Hochschulreife gilt – insbesondere nicht für technische oder duale Studiengänge. Luca muss daher entweder zusätzliche Nachweise erbringen oder an einer Eignungsprüfung teilnehmen.

Aufgaben

1. Lies den ersten Artikel. Erläutere, worum es sich beim freien Personenverkehr handelt.
2. Schau dir die beiden Fallbeispiele an. Erkläre, mit welchen Schwierigkeiten Anna und Luca konfrontiert sind. Überlege, welche möglichen Ursachen diese Probleme haben.
3. Durch welche Maßnahmen könnte die EU die Anerkennung von Berufsabschlüssen erleichtern?

Der freie Warenverkehr

Bereits im Jahr 1968 hatte die damalige Europäische Gemeinschaft alle Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten abgeschafft. Das Ziel war klar: Nationale Märkte sollten geöffnet und der Handel über Grenzen hinweg erleichtert werden, um das Warenangebot für Verbraucherinnen und Verbraucher in ganz Europa zu vergrößern.

Heute profitieren mehr als 500 Millionen Menschen in rund 30 Ländern vom europäischen Binnenmarkt. Sie haben Zugang zu einer enormen Vielfalt an Produkten aus ganz Europa – ohne zusätzliche Zölle oder Handelshemmnisse.

Der freie Warenverkehr zählt daher zu den großen Erfolgen der europäischen Integration. Trotzdem bestehen auch heute noch gewisse Einschränkungen, zum Beispiel bei Gesundheits-, Umwelt- oder Sicherheitsstandards, die nationale Sonderregeln rechtfertigen können.

Beim freien Warenverkehr innerhalb der EU wird grundsätzlich zwischen zwei Bereichen unterschieden: dem harmonisierten und dem nicht harmonisierten Bereich. Doch was bedeutet „Harmonisierung“ überhaupt?

Unter Harmonisierung versteht man die Angleichung von rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Ziel ist es, einheitliche Standards zu schaffen – insbesondere im Bereich Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz.

Ein bekanntes Beispiel ist die CE-Kennzeichnung („Conformité Européenne“ = „europäische Konformität“). Sie zeigt an, dass ein Produkt den europaweit geltenden Vorschriften entspricht und damit sicher in der gesamten EU verkauft werden darf. Für viele Produkte ist die CE-Kennzeichnung Pflicht – etwa bei Spielwaren, elektrischen Geräten, Maschinen, Aufzügen oder Baustoffen.

Produkte mit dieser Kennzeichnung dürfen ohne weitere Prüfungen in allen EU-Staaten gehandelt werden. Der Anteil solcher harmonisierten Produkte macht etwa die Hälfte des Warenverkehrs innerhalb der EU aus.

Für die andere Hälfte, die nicht harmonisierten Produkte, gelten keine EU-weiten Regeln. Hier können einzelne Mitgliedstaaten eigene technische Vorschriften haben – oder es bestehen gar keine besonderen Regelungen. In solchen Fällen gilt das sogenannte Prinzip der gegenseitigen Anerkennung: Wenn ein Produkt in einem EU-Land rechtmäßig in Verkehr ist, darf es grundsätzlich auch in anderen verkauft werden – es sei denn, es bestehen berechnigte Ausnahmen (z. B. aus Gründen des Gesundheitsschutzes).

Und genau hier beginnen oft die Schwierigkeiten. Eigentlich gilt im Binnenmarkt der Grundsatz, dass ein Produkt, das in einem EU-Land rechtmäßig in den Handel gebracht wurde, auch in allen anderen Mitgliedstaaten verkauft werden darf. Dies wird als „Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung“ bezeichnet. Kein einzelnes Land darf demnach ein Produkt durch Sonderregeln vom eigenen Markt fernhalten und dadurch neue Handelshemmnisse schaffen. Doch auch hier gibt es Ausnahmen – und diese sind sogar im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert. In Artikel 36 heißt es, dass bestimmte Beschränkungen des Warenverkehrs zulässig sein können, etwa aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Moral oder Ordnung, zum Schutz von Gesundheit und Leben von Menschen, Tieren oder Pflanzen, oder auch zum Schutz kultureller Güter und geistigen Eigentums. Soweit ist das klar. Doch was das in der konkreten Umsetzung bedeutet, sorgt immer wieder für Streit – und in vielen Fällen muss letztlich der Europäische Gerichtshof entscheiden, ob ein Einfuhrverbot tatsächlich gerechtfertigt ist oder nur ein unzulässiges Handelshemmnis darstellt.

Französischer Käse

Frankreich verbietet den Import eines bestimmten Rohmilchkäses aus Italien, weil die französischen Behörden befürchten, dass die Herstellungsweise ohne Pasteurisierung ein Gesundheitsrisiko darstellen könnte. Der italienische Hersteller verweist darauf, dass der Käse in Italien seit Jahrzehnten legal produziert und verkauft wird.

Deutsche Bioseife

Ein Unternehmen aus den Niederlanden möchte in Deutschland eine Bioseife vertreiben, die ohne Konservierungsstoffe hergestellt wird. Die deutschen Behörden lehnen den Import ab, weil das Produkt nicht den nationalen Hygienestandards entspricht und keine Konservierungsmittel enthält, obwohl es in den Niederlanden uneingeschränkt verkauft wird.

Spanischer Energy-Drink

Ein österreichisches Unternehmen will einen koffeinhaltigen Energy-Drink in Spanien verkaufen. Die spanischen Behörden verbieten den Vertrieb, weil der Koffeingehalt über dem national zulässigen Höchstwert liegt – obwohl das Produkt in Österreich vollständig den dortigen Regelungen entspricht.

Belgische Holzspielzeuge

Ein polnischer Spielwarenhersteller exportiert unbehandelte Holzspielzeuge nach Belgien. Dort wird der Verkauf untersagt, da die belgischen Vorschriften eine chemische Oberflächenbehandlung zum Schutz vor Bakterien und Schimmel vorschreiben. In Polen bestehen keine vergleichbaren Anforderungen für diese Produktgruppe.

Aufgaben

1. Lies den Text. Gebe mit eigenen Worten wieder, was man unter dem Grundsatz des freien Warenverkehrs versteht. Erläutere, welche Herausforderungen damit verbunden sind.
2. Erkläre, unter welchen Bedingungen Einfuhrbeschränkungen laut Artikel 36 AEUV als gerechtfertigt gelten. Formuliere ein paar Beispiele.
3. Lies dir die Fallbeispiele durch. Beurteile, ob die nationalen Verbote von bestimmten Zusatzstoffen eine Einfuhrbeschränkung für ausländische Produkte rechtfertigen.

Der freie Dienstleistungsverkehr

Dienstleistungen sind ein zentraler Bestandteil der Wirtschaft in der EU: Sie machen mehr als 70 Prozent der wirtschaftlichen Aktivitäten aus (Quelle: Europäische Kommission). Der Binnenmarkt garantiert, dass jede EU-Bürgerin und jeder EU-Bürger auch in einem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen erbringen darf – und zwar ohne sich dort dauerhaft niederlassen zu müssen.

Aber was zählt eigentlich als Dienstleistung? Dazu gehören etwa Handwerksarbeiten, Transportdienste, Beratungsangebote oder auch ärztliche Leistungen – also Tätigkeiten, die gegen Bezahlung erbracht werden, ohne dass ein konkretes Produkt verkauft wird. Trotz der wirtschaftlichen Vorteile gibt es Kritik. Manche befürchten, dass der freie Dienstleistungsverkehr zu Problemen auf dem deutschen Arbeitsmarkt führt – etwa durch Lohndumping oder unfaire Wettbewerbsbedingungen für heimische Betriebe.

Unter Dienstleistungen versteht man Tätigkeiten, bei denen zwar eine Leistung erbracht, aber kein konkretes Produkt hergestellt wird. Grundsätzlich unterscheidet man zwei Arten: personenbezogene Dienstleistungen richten sich direkt an Menschen – etwa ein Arztbesuch oder ein Friseurbesuch. Sachbezogene Dienstleistungen betreffen dagegen Leistungen rund um Dinge oder Abläufe – wie etwa Handwerksarbeiten, Transporte, Bankgeschäfte, Versicherungen oder Telekommunikation.

Im europäischen Binnenmarkt darf jeder Dienstleister seine Leistungen auch in anderen EU-Ländern anbieten. Umgekehrt können Verbraucherinnen und Verbraucher innerhalb der EU frei wählen, z. B. bei Stromanbietern oder Mobilfunkverträgen – unabhängig vom Firmensitz.

Mindestlöhne in ausgewählten Branchen (Deutschland, 2025)

Branche / Tätigkeit	Mindestlohn	Gültig ab
Allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn	12,82 €/Std.	1. Jan. 2025
Zeitarbeit	14,53 €/Std.	1. März 2025
Gebäudereinigung – Innenräume	14,25 €/Std.	1. Feb. 2025
Gebäudereinigung – Glas/Fassade	17,65 €/Std.	1. Feb. 2025
Pflege – ungelernte Kräfte	16,10 €/Std.	1. Juli 2025
Pflege – 1-jährige Ausbildung	17,35 €/Std.	1. Juli 2025
Pflege – Fachkräfte	20,50 €/Std.	1. Juli 2025
Maler/Lackierer – ungelernt	13,00 €/Std.	1. April 2024
Maler/Lackierer – Gesellen	15,00 €/Std.	1. April 2024
Gerüstbau	13,95 €/Std.	1. Okt. 2024
Schornsteinfeger	14,50 €/Std.	1. Jan. 2024

Quellen: Statistisches Bundesamt – Branchenspezifische Mindestlöhne in Deutschland, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) – Branchenmindestlöhne 2025

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz – Schutz vor Lohndumping

Die Löhne und Arbeitsbedingungen innerhalb der EU unterscheiden sich zum Teil erheblich. Das hat bei vielen Menschen die Sorge ausgelöst, dass der freie Dienstleistungsverkehr zu Nachteilen für den deutschen Arbeitsmarkt führen könnte. Wie soll zum Beispiel eine Pflegekraft in Deutschland konkurrenzfähig bleiben, wenn eine Kollegin aus Bulgarien rund um die Uhr arbeitet – für nur wenige Euro pro Stunde? Oder wie kann ein deutscher Handwerksbetrieb mit einem aus Polen entsandten Handwerker mithalten, der zu deutlich geringeren Löhnen arbeitet?

Um solchen Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen, wurde das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) eingeführt. Es legt für bestimmte Branchen verbindliche Mindeststandards fest – etwa beim Lohn, beim Urlaubsanspruch sowie beim Arbeits- und Gesundheitsschutz. Diese Standards gelten auch für Unternehmen aus dem Ausland, wenn sie ihre Beschäftigten vorübergehend nach Deutschland entsenden, um hier Dienstleistungen zu erbringen.

Die Regelungen basieren auf branchenspezifischen Tarifverträgen. Zu den Bereichen, die unter das Gesetz fallen, gehören unter anderem das Baugewerbe, das Dachdecker- und Elektrohandwerk, die Pflegebranche sowie die Abfallwirtschaft.

Aufgaben

1. Lies den Text. Gebe mit eigenen Worten wieder, was man unter dem freien Dienstleistungsverkehr versteht.
2. Betrachte und erläutere die Grafik.
3. Lies den Infokasten. Erkläre, worum es sich beim Arbeitnehmer-Entsendegesetz handelt und in welchem Zusammenhang es mit Mindestlöhnen steht.

Der freie Kapitalverkehr

Der freie Kapitalverkehr ist ein Kernelement des Binnenmarktes und zählt zu dessen so genannten vier Grundfreiheiten. Bereits im Jahr 1960 – noch vor der Schaffung des Binnenmarktes – haben die EU-Staaten Maßnahmen ergriffen, um den freien Kapitalverkehr einzuführen. Aber erst mit Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht im Jahr 1993 ist er zu einer garantierten Freiheit geworden. Damit ist der freie Kapitalverkehr die jüngste der vier Grundfreiheiten. Aber was ist damit eigentlich konkret gemeint?

Was bedeutet freier Kapital- und Zahlungsverkehr?

Freier Kapital- und Zahlungsverkehr bedeutet, dass innerhalb der Europäischen Union Kapital – also Geld und Finanzanlagen – ohne Einschränkungen über Grenzen hinweg bewegt werden darf. Das betrifft:

- Kapitalverkehr: Investitionen in Unternehmen, Immobilien oder Wertpapiere sind EU-weit erlaubt – sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen.
- Zahlungsverkehr: Überweisungen, Kartenzahlungen oder andere Zahlungsdienste können grenzüberschreitend frei und ohne Diskriminierung erfolgen.

Diese Freiheit soll Investitionen fördern, Finanzmärkte integrieren und Unternehmen sowie Bürgern gleiche wirtschaftliche Chancen in allen Mitgliedstaaten ermöglichen.

Artikel 63 AEUV – Freier Kapitalverkehr

Wortlaut (gekürzt):

„Alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten sind verboten.“

Bedeutung und Einordnung:

Der freie Kapitalverkehr zählt – neben dem Waren-, Personen- und Dienstleistungsverkehr – zu den vier Grundfreiheiten des Binnenmarkts. Artikel 63 AEUV garantiert, dass Geldbeträge, Finanzanlagen und Investitionen innerhalb der EU ohne Einschränkungen transferiert werden dürfen. Das bedeutet z. B.:

- Privatpersonen dürfen ihr Geld in anderen EU-Staaten anlegen oder Konten eröffnen.
- Unternehmen können grenzüberschreitend investieren, etwa in Immobilien oder Firmenbeteiligungen.
- Banken und Finanzdienstleister dürfen Kapital EU-weit frei bewegen – auch in Form von Krediten oder Beteiligungen.

Diese Freiheit gilt grundsätzlich auch im Verhältnis zu Drittstaaten (also Ländern außerhalb der EU), kann dort aber unter bestimmten Bedingungen eingeschränkt werden, etwa aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Bekämpfung von Geldwäsche.

Ziel des Artikels:

Kapital soll dort investiert werden können, wo es wirtschaftlich sinnvoll ist. Das stärkt den Binnenmarkt, fördert Wachstum und macht die europäischen Finanzmärkte wettbewerbsfähiger.



Probleme bei der Kontoeröffnung in einem anderen EU-Land

Yannick aus Belgien hat ein Praktikum in Italien angenommen und plant, für sechs Monate in Mailand zu leben. Um seine Miete und täglichen Ausgaben vor Ort zu regeln, möchte er ein italienisches Girokonto eröffnen. Die Bank vor Ort lehnt dies jedoch ab – mit der Begründung, er müsse erst einen italienischen Arbeitsvertrag und eine Meldebescheinigung vorlegen. Da er beides noch nicht hat, kann er kein Konto eröffnen – obwohl ihm der freie Kapitalverkehr in der EU eigentlich genau das ermöglichen sollte.



Kein Kredit für ein Haus im EU-Ausland?

Elena lebt in Österreich und plant, aus beruflichen Gründen nach Spanien zu ziehen. Um sich dort eine kleine Eigentumswohnung in Valencia zu kaufen, möchte sie bei ihrer österreichischen Bank ein Immobiliendarlehen aufnehmen. Als Sicherheit bietet sie die geplante Wohnung in Spanien an. Doch die Bank lehnt den Antrag ab – mit der Begründung, dass sie keine ausländischen Immobilien als Kreditsicherheit akzeptiert. Dabei sollte der freie Kapitalverkehr innerhalb der EU solche Investitionen eigentlich erleichtern.

Aufgaben

1. Lies den Text. Gib mit eigenen Worten wieder, worum es sich beim freien Kapitalverkehr bzw. beim freien Zahlungsverkehr handelt.
2. Lies die beiden Fallbeispiele. Erläutere, mit welchen Schwierigkeiten Yannick und Elena konfrontiert sind.
3. Beurteile, ob die Banken in den Fallbeispielen gegen EU-Recht verstoßen